

Mandanten- Brief

März 2022

1. Viertes Corona-Steuerhilfegesetz in Arbeit

Mit einigem Pomp hat das Bundesfinanzministerium den Entwurf für das „**Vierte Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise**“ veröffentlicht. Dabei waren fast alle der im Gesetz enthaltenen Maßnahmen schon länger geplant oder im Koalitionsvertrag angekündigt. Erfreulich sind die Maßnahmen in jedem Fall, denn neben der **Verlängerung diverser Fristen und Sonderregelungen** wird auch eine erweiterte Steuerbefreiung für einen Corona-Bonus an Pflegekräfte eingeführt.

- **Degressive Abschreibung:** Als Teil des Konjunkturpakets war für bewegliche Wirtschaftsgüter, die **in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt** wurden, auch eine **degressive Abschreibung von bis zu 25 %**, höchstens aber dem Zweieinhalbfachen der linearen Abschreibung möglich. Diese Möglichkeit wird nun um ein Jahr verlängert und gilt damit auch für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden. Die Sonderabschreibung im Rahmen des Investitionsabzugsbetrags kann neben der degressiven Abschreibung genutzt werden.
- **Investitionsabzugsbetrag:** Investitionsabzugsbeträge müssen rückgängig gemacht werden, wenn sie nicht **innerhalb von drei Jahren für begünstigte Investitionen verwendet** werden. Infolge der Corona-Pandemie wurde die Frist für in 2017 und 2018 abgezogene Beträge bis 2022 verlängert. Aufgrund der anhaltenden Corona-Effekte und Lieferschwierigkeiten sind auch in 2022 Investitionen nicht immer möglich. Daher wird die **Frist für Investitionsabzugsbeträge**, deren Investitionsfristen in 2022 auslaufen, **um ein weiteres Jahr** auf vier, fünf oder sechs Jahre **verlängert**. Investitionen können damit auch noch in 2023 ohne negative steuerliche Folgen (Rückgängigmachung, Verzinsung der Steuernachforderung) nachgeholt werden.
- **Reinvestitionsrücklage:** Auch die **Fristen für Reinvestitionen** im Rahmen einer Reinvestitionsrücklage werden wie beim Investitionsabzugsbetrag **um ein weiteres Jahr verlängert**. Sofern eine Rücklage am Schluss des nach dem 28. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2023 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und in diesem Zeitraum aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am Schluss des nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2024 endenden Wirtschaftsjahres.
- **Home Office-Pauschale:** Für die **Arbeit zu Hause** kann eine **Pauschale von 5 Euro pro Tag** geltend gemacht werden. Gewährt wird die Pauschale nur für Tage, an denen die Arbeit ausschließlich zu Hause ausgeübt wird und sie ist auf einen **Höchstbetrag von 600 Euro im Jahr** begrenzt. Anders als beim Abzug eines häuslichen Arbeitszimmers gibt es bei der Pauschale keine weiteren Anspruchsvoraussetzungen. Im Koalitionsvertrag hatte die Ampelkoalition eine **Verlängerung der Home Office-Pauschale um ein Jahr** angekündigt, also bis zum 31. Dezember 2022, die nun umgesetzt wird.



Bundesregierung
beschließt weiteres
Corona-Steuerhilfegesetz

Verlängerung
diverser Fristen und
Sonderregelungen

degressive Abschreibung
von bis zu 25 % auch
für 2022 angeschaffte
oder hergestellte Wirt-
schaftsgüter möglich

Verlängerung der
Investitionsfrist beim
Investitionsabzugsbetrag
bis Ende 2023

Verlängerung der
Reinvestitionsfrist einer
Reinvestitionsrücklage
bis Ende 2023

Home Office-Pauschale
von 5 Euro pro Tag

versprochene
Verlängerung bis Ende
2022 wird umgesetzt

- **Kurzarbeitergeld:** Die mit dem Corona-Steuerhilfegesetz eingeführte **befristete Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers** zum Kurzarbeitergeld wird **um sechs Monate bis Ende Juni 2022 verlängert**.
- **Pflegebonus:** Pflegekräfte sollen für die besondere Belastung in der Corona-Pandemie eine **vom Staat finanzierte Prämie als Anerkennung** erhalten. Um die finanzielle Wirkung der Prämie noch zu verstärken, wird diese **bis zu einer Höhe von 3.000 Euro steuerfrei** gestellt. Nicht begünstigt sind freiwillige Leistungen des Arbeitgebers, die nicht aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gewährt werden. Begünstigt ist der Auszahlungszeitraum vom 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022.
- **Verlustrücktrag:** Die 2020 eingeführte **erweiterte Verlustverrechnung von bis zu 10 Mio. Euro** (20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) wird **bis Ende 2023 verlängert**. Der **Verlustrücktrag** wird darüber hinaus **dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet**, ab 2024 allerdings nur noch innerhalb des alten Höchstbetrags von 1 Mio. Euro (2 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung). Die Erweiterung des Verlustrücktrags auf zwei Jahre folgt der bisherigen Systematik, bei der **Verluste zunächst ins Vorjahr rückgetragen** werden. Ein danach noch verbleibender Restverlustbetrag wird in den zweiten dem Verlustentstehungsjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraum rückgetragen. Zur Vereinfachung wird aber zugleich das bislang bestehende **Wahlrecht zum Umfang des Verlustrücktrags eingeschränkt**. Das bedeutet, auf die Anwendung des Verlustrücktrags kann ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 nicht mehr teilweise verzichtet werden. Der Steuerzahler kann sich nur noch insgesamt zugunsten des Verlustvortrags gegen die Anwendung des Verlustrücktrags entscheiden.
- **Steuererklärungsfrist:** Die **Frist zur Abgabe von Steuererklärungen für 2020** wird in den Fällen, in denen der Steuerberater die Steuererklärung erstellt, **um weitere drei Monate verlängert** und läuft damit bis Ende August 2022. Auch die **Erklärungsfristen für 2021 und 2022 werden** in geringerem Umfang **verlängert**. Außerdem hängt die Länge der Fristverlängerung hier davon ab, ob die Steuererklärung vom Steuerberater erstellt oder selbst abgegeben wird. Ohne Steuerberater ist die **Steuererklärung für 2021 bis 30. September 2022** und die **Steuererklärung für 2022 bis zum 31. August 2023** abzugeben. Für Erklärungen, die der Steuerberater erstellt, gelten Fristverlängerungen von vier Monaten für 2021 und zwei Monaten für 2022.

2. Verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe der Säumniszuschläge

In einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung hat das Finanzgericht Münster entschieden, dass **an der Höhe der ab 2019 entstandenen Säumniszuschläge verfassungsrechtliche Zweifel** bestehen. Bisher haben die Finanzgerichte solche Klagen zurückgewiesen, weil die Säumniszuschläge keinen klar definierten Zinsanteil haben, der einen Vergleich mit Marktzinsen erlauben würde. Die Klägerin berief sich allerdings auf einen Beschluss des Bundesfinanzhofs, in dem dieser ausführt, dass die **verfassungsrechtlichen Zweifel zur Höhe der Nachzahlungszinsen auf Säumniszuschläge übertragbar** sind, insoweit ihnen nicht die Funktion eines Druckmittels zukommt.

steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers bis Juni

staatliche Prämie für Pflegekräfte bis zum Betrag von 3.000 Euro steuerfrei

erweiterte Verlustverrechnung bleibt bis 2023 bestehen

dauerhafte Ausweitung des Verlustrücktrags auf zwei Jahre

kein teilweiser Verlustrücktrag mehr möglich

Abgabefrist für 2020 bis August 2022 verlängert

Abgabefristen für 2021 und 2022 werden um ein bis vier Monate verlängert

Säumniszuschläge ab 2019 möglicherweise verfassungswidrig hoch

Zuschläge haben auch zinsähnlichen Charakter

3. Sonderregelungen zur Kurzarbeit bis Juni verlängert

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf beschlossen, der die **Bezugsdauer** für das Kurzarbeitergeld **befristet bis zum 30. Juni 2022 auf bis zu 28 Monate verlängert**. Da Betriebe die maximale Bezugsdauer von derzeit 24 Monaten schon im Februar 2022 ausschöpfen, wenn sie seit Anfang der Pandemie durchgehend in Kurzarbeit sind, soll die Verlängerung der Bezugsdauer **rückwirkend zum 1. März in Kraft treten**. Zusätzlich werden von den bisherigen pandemiebedingten **Sonderregelungen bis zum 30. Juni 2022** die Anrechnungsfreiheit von Minijobs auf das Kurzarbeitergeld, die erhöhten Leistungssätze bei längerer Kurzarbeit und der erleichterte Zugang zur Kurzarbeit fortgeführt. Die Sozialversicherungsbeiträge werden weiter zur Hälfte erstattet, wenn die Kurzarbeit mit Qualifizierung verbunden wird.

4. Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch trotz kleinerer Mängel

Kleinere **Mängel und Ungenauigkeiten** im Fahrtenbuch **führen nicht zur Verwerfung** und Anwendung der 1 %-Regelung, wenn die **Angaben insgesamt plausibel** sind. Das Niedersächsische Finanzgericht folgt damit einem Urteil des Bundesfinanzhofs. Entscheidend ist, ob trotz der Mängel noch eine **hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben** gegeben und der Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung des Firmenwagens möglich ist. Im Streitfall ging das Finanzgericht davon aus, dass das Fahrtenbuch ordnungsgemäß ist, obwohl der Kläger Abkürzungen für Kunden und Ortsangaben verwendete und Tankstopps sowie Ortsangaben bei Hotelübernachtungen nicht aufzeichnete. Auch kleine Differenzen aus dem Vergleich zwischen den Kilometerangaben im Fahrtenbuch und einem Routenplaner sah das Gericht als unerheblich an. Die **Anforderungen** an das ordnungsgemäße Führen eines Fahrtenbuches **dürften nicht überspannt werden**, damit aus der 1 %-Regelung in der Praxis nicht eine unwiderlegbare Typisierung wird. Weil dann eine Übermaßbesteuerung drohen würde, wäre dies aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zu rechtfertigen.

5. Freibetrag für Bonusleistungen der Krankenversicherung

Prämienzahlungen und Bonusleistungen der Krankenversicherung für gesundheitsbewusstes Verhalten gelten in aller Regel als Beitragsrückerstattung, die den **Sonderausgabenabzug der Beiträge zur Krankenversicherung entsprechend mindern**. Das Bundesfinanzministerium hat nun eine Vereinfachungsregelung in Form eines **Freibetrags für von den Krankenversicherungen geleistete Zahlungen** eingeführt. Bis Ende 2023 geht das Finanzamt daher davon aus, dass Bonuszahlungen **bis zu einer Höhe von 150 Euro pro versicherter Person** Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung darstellen. Übersteigen die Bonuszahlungen diesen Betrag, liegt in Höhe des übersteigenden Betrags eine Beitragsrückerstattung vor, soweit der Steuerzahler nicht nachweist, dass auch der Betrag oberhalb von 150 Euro auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung für gesundheitsbewusstes Verhalten oder konkrete Gesundheitsmaßnahmen beruht.

Verlängerung der maximalen Bezugsdauer auf bis zu 28 Monate

erleichterter Zugang zur Kurzarbeit und weitere Sonderregelungen sollen bis Juni 2022 gelten

Fahrtenbuch kann trotz kleiner Mängel als ordnungsgemäß gelten

Mängel dürfen Vollständigkeit und Richtigkeit nicht beeinträchtigen

zu hohe Anforderungen würden Alternative zur 1 %-Regelung durch Führen eines Fahrtenbuchs unmöglich machen

Prämienzahlungen der Krankenversicherung mindern den Sonderausgabenabzug

bis 150 Euro gelten Prämien als Kassenleistung statt als Beitragsrückerstattung

6. Dachreparatur nach Installation einer Solarstromanlage

Wenn die Installation einer Photovoltaikanlage zu einem Dachschaden führt, ist die **steuerliche Behandlung der anschließenden Reparatur nicht ganz einfach**. In Bezug auf die Umsatzsteuer hat das Finanzgericht Nürnberg entschieden, dass **kein Vorsteuerabzug aus den entsprechenden Handwerkerleistungen möglich** ist. Das Gericht folgt dem Argument des Finanzamts, dass der **Anteil der unternehmerischen Verwendung der Reparaturen nach der Gesamtnutzung des Gebäudes zu beurteilen** sei, und da diese weniger als 10 % betrage, komme ein Vorsteuerabzug nicht in Betracht. Das Urteil ist jedoch aus mehreren Gründen problematisch. Dazu gehört, dass das Gesetz einen **Ausschluss des Vorsteuerabzugs** nur für überwiegend nichtunternehmerisch genutzte Gegenstände regelt, **nicht aber für sonstige Leistungen** wie im Fall einer Reparatur. Außerdem ist auch ein anderer Aufteilungsmaßstab als der Umsatzschlüssel für das Gebäude als Ganzes denkbar. Daher muss der Bundesfinanzhof sich den Fall nochmals in der Revision ansehen.

Beschädigung durch Installation einer Solarstromanlage

kein Vorsteuerabzug aus der Reparaturrechnung

Urteil ist möglicherweise rechtsfehlerhaft

7. Kapitalerträge bei gespaltener Gewinnverwendung

Ein zivilrechtlich wirksamer Gesellschafterbeschluss, nach dem die **Gewinnanteile von Minderheitsgesellschaftern ausgeschüttet** werden, der **auf den Mehrheitsgesellschafter entfallende Anteil** am Gewinn hingegen nicht ausgeschüttet, sondern **in eine** gesellschafterbezogene **Gewinnrücklage eingestellt** wird, ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch steuerlich anzuerkennen. Eine solche Einstellung in die Gewinnrücklage führt daher beim beherrschenden Gesellschafter nicht zum Zufluss von Kapitalerträgen.

kein Zufluss von Kapitalerträgen bei Einstellung des Gewinnanteils in eine Gewinnrücklage

8. Erweiterte Kürzung nicht für gemischt genutzte Gebäude

Die erweiterte Kürzung bei der Gewerbesteuer gilt **nur für Unternehmen, die ausschließlich Wohngebäude verwalten**. Der Bundesfinanzhof hat daher einem Unternehmen die erweiterte Kürzung versagt, das auch **in untergeordnetem Umfang** Gebäude verwaltet, die auch **vereinzelt gewerblich genutzte Einheiten** enthalten. Eine planwidrige Gesetzeslücke sieht der Bundesfinanzhof in der Beschränkung auf reine Wohngebäude nicht.

erweiterte Kürzung auch bei nur geringfügig nicht zu Wohnzwecken genutztem Immobilienbestand ausgeschlossen

9. Steuermehreinnahmen durch Kurzarbeit

Zwar ist Kurzarbeitergeld selbst nicht steuerpflichtig, aber wenn die **Lohnersatzleistungen mehr als 410 Euro im Jahr** betragen, greift für diese der Progressionsvorbehalt. In der Folge **erhöht sich der persönliche Steuersatz für die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte**. Millionen Arbeitnehmer waren deshalb 2020 erstmals zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, weil viele Unternehmen in der Corona-Krise auf die Kurzarbeit ausgewichen sind. Nach Auskunft des Bundesfinanzministeriums auf eine Anfrage aus dem Bundestag hat der Staat **durch den Progressionsvorbehalt allein 2020 rund 2,1 Milliarden Euro mehr an Steuern eingenommen**. Für 2021 betragen die Mehreinnahmen des Staates immerhin noch 1,4 Milliarden Euro.

Lohnersatzleistungen über 410 Euro im Jahr führen zur Steuererklärungspflicht

Progressionsvorbehalt auf Kurzarbeitergeld bringt dem Staat 3,5 Mrd. Euro an Steuermehreinnahmen